

Bericht des Gemeinderats zur Initiative «Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen»; Ausformulierung der Initiative

Kurzfassung:

Mit der unformulierten Initiative «Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen» wollen die Initiantinnen und Initianten erreichen, dass in Riehen wohnhafte Familien einen Kinderbonus von 300 Franken pro Jahr und Kind erhalten. Der Bonus kommt nicht zur Auszahlung, wenn das steuerbare Einkommen der Familie CHF 150'000 übersteigt.

Der Gemeinderat hat vom Einwohnerrat den Auftrag erhalten, die Initiative auszuformulieren. In Erfüllung dieses Auftrags schlägt er den Erlass einer «Kinderbeitragsordnung» vor. Der Gemeinderat zeigt aber auch auf, dass der Vollzug dieser Ordnung administrative Herausforderungen mit sich bringt, die nicht unterschätzt werden dürfen. Zudem stellt er fest, dass Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfebeiträgen gar nicht in den Genuss dieser Kinderbeiträge kommen, da diese sich den Beitrag ans Einkommen anrechnen lassen müssen, was zum Entlastungsziel der Initiative im Widerspruch steht.

Der Gemeinderat plädiert deshalb dafür, die Kinderbeitragsordnung mit dem Antrag auf Verwerfung dem Volk zum Entscheid zu unterbreiten.

Politikbereich: Publikums- und Behördendienste

Auskünfte erteilen: Hansjörg Wilde, Gemeindepräsident
Tel: 079 572 19 00

Urs Denzler, Generalsekretariat
Tel: 061 646 82 60 (vormittags 7.30 – 11.30 Uhr)

Februar 2020



1. Ausgangslage und Auftrag

Unter dem Titel «Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen» hat ein Initiativkomitee folgende unformulierte Initiative lanciert und dafür Unterschriften gesammelt.

Wortlaut:

Gestützt auf § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 stellen die Unterzeichneten, in der Gemeinde Riehen Stimmberechtigten, folgendes unformuliertes Initiativbegehren:

„Die Gemeinde Riehen entrichtet an die in Riehen wohnhaften Familien einen Kinderbonus von 300 Franken pro Kind und Jahr. Der Bonus wird für alle Kinder und in Ausbildung stehende Jugendliche ausgerichtet, für die gemäss kantonalem Steuergesetz ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann. Familien, die ein steuerbares Einkommen von insgesamt über 150'000 Franken ausweisen, erhalten diesen Kinderbonus nicht. Der Betrag wird automatisch vom Steuerbetrag abgezogen. Entsteht dadurch ein negativer Steuerbetrag, wird dieser an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.“

Am 10. November 2018 hat die Gemeindeverwaltung Riehen im Kantonsblatt das Zustandekommen der Initiative «Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen» publiziert. Daraufhin hat sie die rechtliche Zulässigkeit der Initiative geprüft.

Mit Bericht vom 5. Februar 2019 hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat beantragt, die Initiative für rechtlich zulässig zu erklären und ihm die Initiative zur Berichterstattung zu überweisen.

In seiner Sitzung vom 27. Februar 2019 ist der Einwohnerrat den Anträgen des Gemeinderats gefolgt und hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die Initiative „Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen“ wird für rechtlich zulässig erklärt.*
2. *Es wird festgestellt, dass es sich um eine unformulierte Initiative handelt.*
3. *Die Initiative wird dem Gemeinderat zur Berichterstattung gemäss § 41 Abs. 1 der Ordnung der politischen Rechte überwiesen.*

§ 41 Abs. 1 der Ordnung der politischen Rechte besagt, dass eine unformulierte Initiative zur Ausarbeitung eines dem Begehren der Initianten und Initiantinnen entsprechenden Beschlusses an eine Kommission oder an den Gemeinderat zu überweisen sei. Mit oben zitiertem Beschluss ist der entsprechende Auftrag an den Gemeinderat gegangen.

Mit vorliegendem Bericht kommt der Gemeinderat dem Auftrag des Einwohnerrats nach und legt ihm mit dem Entwurf einer «Kinderbeitragsordnung» eine Ausformulierung des Initiativ-



begehrens vor. Der Gemeinderat skizziert aber auch die Herausforderungen, die sich aus einem Vollzug dieser Ordnung ergeben und zeigt die Kostenfolgen auf.

2. Ausformulierter Vorschlag «Kinderbeitragsordnung»

2.1. Unzulässigkeit der Einführung eines kommunalen Steuerabzugs

Die Initiative verlangt, dass der Kinderbonus automatisch vom Steuerbetrag abgezogen wird. Entsteht dadurch ein negativer Steuerbetrag, so soll dieser an die Bezugsberechtigten ausbezahlt werden. Bei der Ausformulierung der Initiative ist zu beachten, dass dieses Anliegen nicht durch Einführung eines kommunalen Steuerabzugs umgesetzt werden kann. Gemäss § 2 Steuergesetz werden die kommunalen Steuern in Prozenten (Steuerfuss) der nach dem Steuergesetz berechneten Steuer festgesetzt. Berechnungsgrundlage für die Steuer, welche die Steuerpflichtigen der Einwohnergemeinde zu entrichten haben, ist somit immer die volle kantonale Steuer, wie sie gemäss Steuergesetz berechnet wurde. Die Steuerhoheit der Gemeinden beschränkt sich ausschliesslich auf die Bestimmung des Steuerfusses, für Regelungen, welche die Steuerberechnung selber beeinflussen, fehlt es der Gemeinde dagegen an einer Zuständigkeit. Mit Gewährung von Freibeträgen oder Steuerabzügen an beliebige Gruppen könnte die kantonale Vorgabe bei der Steuerberechnung ausgehebelt werden. Die Einführung eines kommunalen Steuerabzugs ist damit unzulässig. Zur Übereinstimmung der Initiative mit höherstehendem Recht wurde deshalb bereits im Bericht des Gemeinderats zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative vom Februar 2019 Folgendes ausgeführt:

«Grundsätzlich ist die Gemeinde in der Regelung von steuerrechtlichen Abzügen nicht frei. Diese werden auf kantonaler Ebene abschliessend geregelt. Damit scheint die Initiative höherstehendem Recht zu widersprechen. Ist die Riehener Legislative aber bereit, eine eigene Ordnung z. B. über die Unterstützung von Familien mit kleinem und mittlerem Einkommen zu erlassen, dann wäre dies ein geeignetes Instrument, einen Kinderbonus unabhängig vom Steuerrecht zu schaffen, ohne dadurch höherstehendem Recht zu widersprechen.»

In Übereinstimmung mit diesen Ausführungen hat der Gemeinderat die Initiative mit einer Ordnung im Bereich der Unterstützung von Familien ausformuliert. In diesem Bereich hat die Gemeinde eine Regelungskompetenz.

2.2. Kinderbeitrag auf Basis der Steuerveranlagung

Zur möglichst einfachen Umsetzung des Anliegens der Initianten und Initiantinnen sollen Berechnung und Auszahlung der Kinderbeiträge trotzdem auf Basis der rechtskräftigen Steuerveranlagungen erfolgen. Im Rahmen einer materiellen Vorprüfung hat die kantonale Steuerverwaltung bestätigt, dass mit dieser Umsetzung keine unzulässige Umgehung der kantonalen Steuerhoheit vorliegt. Da es sich bei dieser Art von Kinderbeiträgen nicht um Steuerrecht handelt, unterliegen die Regelungen auch nicht der kantonalen Genehmigung.



Kinderbeitragsordnung

§ 1 Kinderbeiträge

¹Zur Entlastung von Familien richtet die Gemeinde Riehen Kinderbeiträge aus.

Erläuterungen:

Hier wird der Zweck der Beiträge als familienentlastende Massnahme definiert.

§ 2 Anspruchsberechtigung

¹Personen mit Wohnsitz in Riehen erhalten einen Kinderbeitrag für jedes Kind, für welches sie gemäss kantonalem Steuergesetz einen Anspruch auf Kinderabzug geltend machen können.

²Für das gleiche Kind wird nur ein Kinderbeitrag ausgerichtet. Haben beide Elternteile Wohnsitz in Riehen und gemäss kantonalem Steuergesetz einen Anspruch auf einen hälftigen Kinderabzug, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen halben Kinderbeitrag.

Erläuterungen:

Abs. 1: In Übereinstimmung mit dem Anliegen der Initiative wird der Kinderbeitrag als Anspruch der steuerpflichtigen Person ausgestaltet, welche Anspruch auf einen Kinderabzug hat. In Übereinstimmung mit dem Steuergesetz wird dabei der Begriff «Kind» im Sinne des Verwandtschaftsverhältnisses verwendet, es fallen darunter somit auch sich in Ausbildung befindliche Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre.

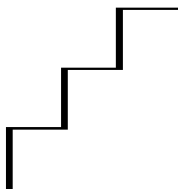
Abs. 2: Gemäss § 35 Abs. 1 lit. a Steuergesetz gibt es Fälle, bei denen der Kinderabzug zwischen den Eltern hälftig geteilt wird. Es braucht deshalb eine Regelung für diese Fälle. Es handelt sich hier um Fälle der gemeinsamen elterlichen Sorge, bei welcher die Eltern aber getrennt besteuert werden.

§ 3 Massgebliches steuerbares Einkommen

¹Der Anspruch auf Kinderbeitrag besteht nur bis zu einem massgeblichen jährlichen steuerbaren Einkommen von CHF 150'000.

²Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben, ist die Summe der steuerbaren Einkommen beider Personen massgeblich. Als gefestigte Lebensgemeinschaft gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

³Bei getrenntlebenden Eltern ist das steuerbare Einkommen desjenigen Elternteils massgeblich, unter dessen Obhut das Kind steht. Bei alternierender Obhut wird der Kinderbeitrag für jeden Elternteil separat beurteilt. Lebt ein Elternteil mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin zusammen, dann bestimmt sich das massgebliche Einkommen nach Abs. 2.



Erläuterungen: Gemäss Initiative sollen «Familien, die ein steuerbares Einkommen von insgesamt über 150'000 Franken» ausweisen, keinen Anspruch auf Kinderbeiträge haben. Dies wirft die Frage auf, was unter «Familien» zu verstehen ist. Im familienpolitischen Leitbild der Gemeinde wird der Familienbegriff analog der eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) definiert. Er bezeichnet jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt sind. In der Schweiz gibt es immer mehr Familienformen, die nicht der traditionellen Kernfamilie entsprechen. Gerade in juristischer Hinsicht passen diese Familienformen nicht immer in die vorhandenen Raster. Beim Kinderbeitrag wird vorgeschlagen, die Obhut über das Kind als Anknüpfungspunkt zu nehmen und bei getrenntlebenden Eltern auf das Einkommen des Elternteils abzustellen, unter dessen Obhut das Kind steht. In diesem Einkommen sind dann allfällige Unterhaltbeiträge des anderen Elternteils bereits enthalten. Bei getrenntlebenden Eltern mit alternierender Obhut soll für jeden Elternteil die Einkommensschwelle von CHF 150'000 gelten. Zwar dürften bei alternierender Obhut die Kosten jedes Elternteils leicht tiefer sein, als bei alleiniger Obhut. Die Einkommensschwelle gilt gemäss Initiative jedoch unabhängig von der Höhe des Bedarfs einer Familie. Ob eine Familie tiefe oder hohe Ausgaben hat, spielt keine Rolle, auch bei sehr vielen Kindern bleibt die Einkommensschwelle bei CHF 150'000. Bei Lebensgemeinschaften soll das Einkommen beider Partner massgeblich sein, wenn die Lebensgemeinschaft als «gefestigt» angesehen werden kann. Das wird gemeinhin angenommen, wenn sie mindestens seit 2 Jahren dauert oder mindestens ein gemeinsames Kind umfasst. Keine Rolle spielt gemäss Initiativtext das Vermögen. Auch die Frage, ob das steuerbare Einkommen nur aufgrund von Steuerabzügen beispielsweise für Pensionskasseneinkäufen oder Haussanierungen unter die massgebliche Schwelle von CHF 150'000 gefallen ist, kann aufgrund des Initiativtextes nicht berücksichtigt werden. Da insbesondere sehr vermögenden Steuerzahlenden Mittel und Wege zur Verfügung stehen, das steuerbare Einkommen auf legale Weise zu optimieren, kommt der Kinderbeitrag somit auch Familien zugute, die nach landläufiger Auslegung nicht mehr dem Mittelstand zugerechnet werden können.

§ 4 Höhe des Kinderbeitrags

¹ Der Kinderbeitrag beträgt CHF 300 pro Kind und Jahr.

Erläuterungen: Der Kinderbeitrag wird in Übereinstimmung mit dem Initiativtext bei CHF 300 pro Jahr und Kind festgesetzt.

§ 5 Verfahren

¹Die Kinderbeiträge werden auf Antrag rückwirkend für jedes Jahr anhand der rechtskräftigen Steuerveranlagungen des betreffenden Jahres berechnet und ausbezahlt. Die Beiträge werden erstmals für das Steuerjahr 2020 ausgerichtet.

²Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einem Reglement.



Erläuterungen: Wie unter Ziff. 2.1. dargelegt, ist die Einführung eines kommunalen Steuerabzugs unzulässig. Die Ausrichtung des Kinderbeitrags kann deshalb nicht durch einen automatischen Abzug von der Steuerrechnung erfolgen. Weiter steht auch die notwendige Einzelfallprüfung einem automatischen Abzug entgegen. Während bei in ungetrennter Ehe lebenden Eltern eine automatisierte Prüfung aufgrund der gemeinsamen Steuerveranlagung wohl grundsätzlich möglich wäre, braucht es bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften sowie getrenntlebenden Eltern eine Einzelfallprüfung aufgrund der getrennten Steuerveranlagungen. Entsprechend ist für die Anspruchsprüfung und Auszahlung ein Gesuch unter Angabe der PersID und einer Zahlstelle erforderlich. Indem die rechtskräftigen Steuerveranlagungen für massgeblich erklärt werden, kann das Prüfverfahren immerhin vereinfacht werden. Es führt allerdings zum Nachteil, dass die Beiträge nur rückwirkend nach Vorliegen der Steuerveranlagung ausbezahlt werden können.

3. Herausforderungen im Vollzug

Im Rahmen der Anspruchsermittlung ergibt sich insbesondere bei den «nicht klassischen» Familienmodellen ein erhöhter Prüfungsaufwand. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsame Kinder ist in jedem Fall die gemeinsame Dauer des Zusammenlebens zu prüfen, bei getrenntlebenden Ehepaaren ohne rechtskräftiges Scheidungsurteil liegt keine Sorgerechts- und Obhutszuteilung vor, so dass weiterer Regelungsbedarf besteht. Bei sog. Patchworkfamilien sind die anrechenbaren Einkommen im Einzelverfahren zu ermitteln.

Klar ist, dass Familien, die Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe beziehen nicht von den Kinderbeiträgen profitieren, da die Kinderbeiträge im Sinne der Subsidiarität als Einkommen angerechnet werden müssen. Bei Familien mit tiefem Einkommen, welche von bedarfsabhängigen kantonalen Sozialleistungen (z. B. Prämienverbilligungen und Familienmietzinsbeiträge) profitieren, können die Kinderbeiträge im Einzelfall zu Reduktionen dieser Sozialleistungen führen, womit diese Familien nur teilweise von den Kinderbeiträgen profitieren können.

4. Kostenabschätzung zur Umsetzung der Initiative

Die direkten finanziellen Auswirkungen der Kinderbeiträge, ohne die verwaltungsinternen Mehrkosten, bewegen sich in der Grössenordnung von 1,45 Mio. Franken pro Jahr. Die Hochrechnung wurde auf Basis der Veranlagungsdaten für die Steuerperiode 2016 durchgeführt (Stand November 2019). Von rund 3'000 Familien mit Total ca. 5'700 Kindern, sind rund 2'500 Familien mit rund 4'800 Kindern anspruchsberechtigt.

Die zeitintensive Bearbeitung der geschätzten 2'500 Anträge von anspruchsberechtigten Familien jährlich erfordert neben entsprechenden personellen Ressourcen zur Anspruchsprüfung im Einzelfall, zum Erlass der Verfügungen sowie zur Auszahlung des Kinderbeitrags auch eine Softwarelösung zur Unterstützung der Prozesse. Hinzu kommt der Aufwand für die Bearbeitung von Rekursen in strittigen Fällen. Der Aufwand und die damit verbundenen



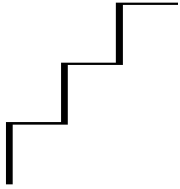
Kosten sind aufgrund der derzeit noch ungenauen Faktenlage nur annäherungsweise ermittelbar, dürften sich jedoch in der Grössenordnung von CHF 150'000 pro Jahr bewegen. Hinzu kommen die einmaligen Kosten für die Anschaffung oder Entwicklung der notwendigen Softwarelösung.

5. Haltung des Gemeinderats

Mit vorliegendem Bericht hat der Gemeinderat den Auftrag des Einwohnerrats zur Ausformulierung der Initiative «*Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen*» umgesetzt und unterbreitet als Resultat eine ausformulierte «*Kinderbeitragsordnung*». Diese Ordnung greift das Anliegen der Initiative auf und setzt diese soweit rechtlich zulässig um. Bereits aus dem Text der Ordnung zeigt sich aber die Komplexität der Materie. Ein automatisierter Abzug von der Steuerrechnung ist einerseits rechtlich nicht zulässig andererseits aufgrund der bei allen getrennt besteuerten Personen notwendigen Einzelfallprüfung auch nicht möglich. Die einzige Möglichkeit, die Anliegen der Initianten und Initiantinnen umzusetzen, ist damit die jährliche Prüfung und Ausrichtung des Kinderbeitrags. Mit Abstellen auf die rechtskräftige Steuerveranlagung kann dieses Verfahren zwar vereinfacht werden, es bleibt jedoch ein hoher administrativer Aufwand und das damit verbundene Anwachsen des Personalbestands.

Der Gemeinderat ist zudem der Ansicht, dass mit den Entlastungen der Familien aufgrund der Steuervorlage 17 die Anliegen der Initianten und Initiantinnen bereits umgesetzt sind. Zu erwähnen sind dabei die Senkung des unteren Einkommenssteuersatzes, die Einführung eines Abzugs von 1'200 Franken (Einzelpersonen) respektive 2'400 Franken (Ehepaare) für selbst bezahlte Prämien der obligatorischen Krankenversicherung, die Erhöhung der Mindestsätze der Kinder- und Ausbildungszulagen auf 275 Franken (Kinderzulagen) bzw. 325 Franken (Ausbildungszulagen) sowie die Erhöhung der Einkommensgrenzen für die kantonalen Beiträge an die Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung.

Der Gemeinderat sieht auch die konkrete Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen kritisch: Indem weder das Vermögen noch allfällige Steueroptimierungen berücksichtigt werden, sondern ausschliesslich auf das steuerbare Einkommen abgestellt wird, kommen auch Familien mit hohem und sehr hohem Einkommen oder Vermögen in den Genuss der Kinderbeiträge. Es profitieren also Familien, welche in keiner Weise auf eine Entlastung angewiesen sind. Auf der anderen Seite werden die Familienbeiträge bei Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe sowie bei Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen als Einnahmen voll angerechnet, womit diese Personen und damit Familien, welche auf eine Entlastung tatsächlich angewiesen wären, davon nicht profitieren. Bei den Familien mit tiefem Einkommen, welche von bedarfsabhängigen kantonalen Sozialleistungen (z. B. Prämienverbilligungen und Familienmietzinsbeiträge) profitieren, können die Kinderbeiträge im Einzelfall zu Reduktionen dieser Sozialleistungen führen, womit diese Familien nur teilweise von den Kinderbeiträgen profitieren können. Der Gemeinderat stellt somit ganz grundsätzlich in Frage, ob die Initiative überhaupt geeignet ist, ihren Zweck, verstanden als Entlastung von Familien, welche auf eine Entlastung angewiesen sind, überhaupt angemessen zu er-



Seite 8

reichen. Für die Entlastung von Familien gäbe es nach Ansicht des Gemeinderats jedenfalls geeignetere Massnahmen, welche mit jährlichen Mitteln von rund 1,5 Mio. Franken finanziert werden könnten. Der Gemeinderat spricht sich deshalb gegen die Initiative aus und wird den Stimmberechtigten die Ablehnung der Initiative empfehlen.

6. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat die vorgeschlagene Ausformulierung der Initiative «Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen» zu beschliessen und die Initiative anschliessend den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf verwerfen der Initiative zum Beschluss zu unterbreiten.

Riehen, 18. Februar 2020

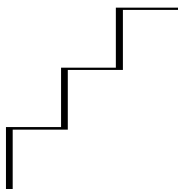
Gemeinderat Riehen
Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Der Stv. Generalsekretär:

Patrick Breitenstein

Beigefügt: Beschlussesentwurf



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Ausformulierung der Initiative «Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen»

„Der Einwohnerrat, auf Antrag des Gemeinderats und gestützt auf § 41 Abs. 4 Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996 beschliesst:

1. Ausformulierung der unformulierten Initiative

Die unformulierte Initiative «Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen» mit dem Wortlaut:

„Die Gemeinde Riehen entrichtet an die in Riehen wohnhaften Familien einen Kinderbonus von 300 Franken pro Kind und Jahr. Der Bonus wird für alle Kinder und in Ausbildung stehende Jugendliche ausgerichtet, für die gemäss kantonalem Steuergesetz ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann. Familien, die ein steuerbares Einkommen von insgesamt über 150'000 Franken ausweisen, erhalten diesen Kinderbonus nicht. Der Betrag wird automatisch vom Steuerbetrag abgezogen. Entsteht dadurch ein negativer Steuerbetrag, wird dieser an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.“

wird wie folgt ausformuliert:

I.

§ 1 Kinderbeiträge

¹ Zur Entlastung von Familien richtet die Gemeinde Riehen Kinderbeiträge aus.

§ 2 Anspruchsberechtigung

¹ Personen mit Wohnsitz in Riehen erhalten einen Kinderbeitrag für jedes Kind, für welches sie gemäss kantonalem Steuergesetz einen Anspruch auf Kinderabzug geltend machen können.

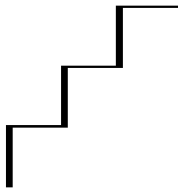
² Für das gleiche Kind wird nur ein Kinderbeitrag ausgerichtet. Haben beide Elternteile Wohnsitz in Riehen und gemäss kantonalem Steuergesetz einen Anspruch auf einen hälftigen Kinderabzug, so hat jeder Elternteil Anspruch auf einen halben Kinderbeitrag.

§ 3 Massgebliches steuerbares Einkommen

¹ Der Anspruch auf Kinderbeitrag besteht nur bis zu einem massgeblichen jährlichen steuerbaren Einkommen von CHF 150'000.

² Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer gefestigten Lebensgemeinschaft leben, ist die Summe der steuerbaren Einkommen beider Personen massgeblich. Als gefestigte Lebensgemeinschaft gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen oder mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

³ Bei getrenntlebenden Eltern ist das steuerbare Einkommen desjenigen Elternteils massgeblich, unter dessen Obhut das Kind steht. Bei alternierender Obhut wird der Kinderbeitrag für jeden Elternteil separat beurteilt. Lebt ein Elternteil mit einem neuen



Partner oder einer neuen Partnerin zusammen, dann bestimmt sich das massgebliche Einkommen nach Abs. 2.

§ 4 Höhe des Kinderbeitrags

¹ *Der Kinderbeitrag beträgt CHF 300 pro Kind und Jahr.*

§ 5 Verfahren

¹ *Die Kinderbeiträge werden auf Antrag rückwirkend für jedes Jahr anhand der rechtskräftigen Steuerveranlagungen des betreffenden Jahres berechnet und ausbezahlt. Die Beiträge werden erstmals für das Steuerjahr 2020 ausgerichtet.*

² *Der Gemeinderat regelt alles Weitere in einem Reglement.*

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Ordnung wird publiziert. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

2. Weitere Behandlung

Die ausformulierte Volksinitiative «Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen» ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Der Einwohnerrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative «Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen» zu verwerfen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren“

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Die Präsidentin:

Die Ratssekretärin:

Claudia Schultheiss

Sandra Tessarini